



Amtliche Mitteilungen 96/2018

**Richtlinie der Universität zu Köln zur Vergabe
von Stipendien an Studierende mit Behinderung
oder chronischer Erkrankung**

vom 12. Juli 2018

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 05. DEZEMBER 2018

Öffentlich ausgelegt am: 05. DEZEMBER 2018

bis: 05. JANUAR 2019

Richtlinie der Universität zu Köln zur Vergabe von Stipendien an Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

vom 12. Juli 2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Förderungsfähigkeit
- § 3 Nachweis der Behinderung
- § 4 Antragstellung
- § 5 Art und Umfang der Förderung
- § 6 Vergabe der Stipendien
- § 7 Entscheidungen über die Vergabe
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Sonstige Widerrufs- und Rücknahmegründe
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Zur Förderung von Studierenden mit Behinderung an der Universität zu Köln vergibt die Universität zu Köln Stipendien nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Richtlinie kann auf Universitäts- oder Fakultätsebene in Absprache mit den Stipendiengebern und im Einvernehmen mit dem Rektorat durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden.

§ 2

Förderungsfähigkeit

(1) Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen einer Behinderung i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer chronischen Erkrankung, die einer Behinderung i. S. des § 2 Abs. 1 SGB IX gleichkommt, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt. Darunter fallen insbesondere:

körperliche Behinderungen;

Sinnesbehinderungen (Blindheit, Sehschädigungen, Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Taubblindheit);

Sprachbehinderungen.

Über andere Behinderungen oder chronische Erkrankungen wird anhand des Einzelfalls entschieden.

(2) Förderungsfähig ist ein Erststudium bis zum ersten konsekutiven Masterabschluss. Im Förderungszeitraum muss die Stipendiatin bzw. der Stipendiat als Studierende bzw. Studierender an der Universität zu Köln eingeschrieben sein. Ein Nachweis hierüber ist beizubringen.

(3) Es können Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende höherer Fachsemester aller Fakultäten gefördert werden, die durch eine Behinderung in ihrem Studienverlauf erheblich beeinträchtigt sind. Neben dem Grad der Behinderung oder dem Vorliegen einer chronischen Erkrankung kann auch der Leistungsgedanke eine Rolle spielen. Bei der Auswahl der Studierenden wird das Zusammenwirken der Beeinträchtigung des Studiums und der finanziellen Notwendigkeit berücksichtigt.

(4) Die Stipendienggeber haben die Möglichkeit, an dem Auswahlverfahren beteiligt zu werden.

(5) Dem Rektoratsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen oder seiner Vertretung im Amt ist, soweit es um den genannten Personenkreis geht, Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die in das Vergabeverfahren einzubeziehen ist.

§ 3

Nachweis der Behinderung

Die vorliegende Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch ärztliche oder amtsärztliche Gutachten sowie behördliche Dokumente nachzuweisen. Insbesondere ein Schwerbehindertenausweis oder ein Festsetzungsbescheid über den Grad der Behinderung ist, sofern vorhanden, vorzulegen.

§ 4

Antragstellung

(1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage und in Veröffentlichungen der Universität zu Köln unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien werden als Studiengeld gewährt und werden als solches nicht auf das BAföG angerechnet.

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt mindestens 300 Euro pro Monat, es wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt.

(3) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben.

(4) Das Stipendium soll für einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern bewilligt werden. Es kann bis zum letzten Semester der Regelstudienzeit eines Studiums bewilligt werden, im Rahmen konsekutiver Studiengänge im Sinne des § 61 Abs. 2 HG bis zum Abschluss des Masterstudienganges in der Regelstudienzeit. Auf begründeten Antrag kann die Förderung auch über die Regelstudienzeit hinaus erfolgen. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmalig im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde.

(5) Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt. Verlängert sich die Dauer des Studiums durch den Auslandsaufenthalt, so kann die Verlängerung der Förderungsdauer auf begründeten Antrag um höchstens zwei Semester bewilligt werden.

(6) Während vom Mutterschutzgesetz vorgegebener Schutzfristen wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt. Die Förderungsdauer kann auf Antrag um die Zeit der Schutzfristen verlängert werden.

(7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz steuerfrei.

(8) Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 6

Vergabe der Stipendien

(1) Eine zentrale Vergabekommission, die durch dezentrale Vergabekommissionen im Rahmen von Ausführungsbestimmungen gem. § 1 Abs. 1 S. 2 unterstützt werden kann, legt dem Rektorat Vorschläge zur Vergabe der Stipendien nach § 2 vor.

(2) Der zentralen Vergabekommission gehören an:

ohne Stimmrecht

die Rektorin oder der Rektor, die oder der sich durch die Prorektorin oder den Prorektor für Studium und Lehre vertreten lassen kann,

mit Stimmrecht

eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät,

zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,

als beratende Mitglieder:

zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der Universitätsverwaltung.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden auf Vorschlag der Fakultäten vom Rektorat gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag ihrer Vertreterinnen oder Vertreter im Senat vom Rektorat gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden werden auf Vorschlag der Studierendenschaft vom Rektorat gewählt. Die beratenden Mitglieder werden vom Kanzler benannt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorgeschlagen und gewählt bzw. benannt.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre führt den Vorsitz, sie oder er kann diesen an ein Mitglied der Vergabekommission delegieren. Die Vergabekommission wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen der Vergabekommission sind nicht öffentlich.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Dezentrale Vergabekommissionen i. S. von § 6 Abs. 1 können entsprechend den Ausführungsbestimmungen gebildet werden; Personen, die von Stipendiengebern benannt werden, können an ihnen beteiligt sein. Die von solchen Kommissionen erarbeiteten Vorschläge werden von der zentralen Vergabekommission übernommen, sofern sie in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen zustande gekommen sind.

(7) Beschlüsse der zentralen Vergabekommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Wünscht das Rektorat von einem Vorschlag der zentralen Vergabekommission ganz oder teilweise abzuweichen, ersucht es unter Fristsetzung und unter schriftlicher Darlegung der Gründe die Kommission zu Händen der oder des stellvertretenden Vorsitzenden um einen neuen Vorschlag. Liegt dieser fristgerecht vor, kann das Rektorat nur durch einstimmigen Beschluss davon abweichen. Liegt er nicht fristgerecht vor, kann das Rektorat mit Mehrheit entscheiden.

§ 7

Entscheidungen über die Vergabe

Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.

§ 8

Mitwirkungspflichten

(1) Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten sind im Förderungszeitraum verpflichtet, ihre Studienfortschritte gegenüber der zuständigen Vergabekommission darzulegen. Dies

geschieht durch Vorlage ihrer oder seiner Leistungsnachweise jeweils zum 30. September des Jahres.

(2) Stellt die zuständige Vergabekommission bei der Prüfung fest, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr gegeben sind, wird die weitere Stipendienzahlung überprüft. Wird die Pflicht, Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen, verletzt, wird die weitere Stipendienzahlung eingestellt. Diese Entscheidung wird der Stipendiatin oder dem Stipendiaten in Form eines Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über ihre im Förderungszeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums genügt eine Kopie des Zeugnisses. Eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht besteht auch dann, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre oder seine Berichtspflicht, wird der Bewilligungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung widerrufen.

(4) Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten sind verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht führt zum Widerruf entsprechend Abs. 3 Satz 4.

§ 9

Sonstige Widerrufs- oder Rücknahmegründe

(1) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die oder der Studierende das Studium abbricht, die Hochschule wechselt, das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt. Wird das Studium vor Ablauf des Förderungszeitraums erfolgreich abgeschlossen, erfolgt der Widerruf mit Ablauf des Monats in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin oder der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unzutreffende Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.

(3) Die entsprechenden Bescheide enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Über Widerruf und Rücknahme gem. § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 1 und 2 entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der zentralen Vergabekommission. § 6 Abs. 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom
10.07.2018

Köln, den 12.07.2018

Universität zu Köln
Der Rektor
gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth